

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 27. Januar 1932.

Baden, am 27. Januar 1932.

Herrn W. H. H. H. H. H.,
Herrnstr. 1,
Baden,
Bezirkshauptmannschaft.

Beschcheid.

Wunsch.

Die Bezirkshauptmannschaft verfügt namens der n.H. Landesregierung
gemäß dem n.H. Naturschutzgesetz, 1911. Nr. 40/52 und dem n.H. Naturschutzverordnung,
1911. Nr. 41/52, die Erklärung der als dem Grundstück Nr. 5/3, .A. 3, 18. Gutenbrunn (ehem. Forstgarten des
Herrn Gutenbrunnerstr. 1, Eigentümer: Stadtgemeinde Baden),
stehenden Platane mit einer Höhe von ca. 15 m, einem Stammumfang
von ca. 2,5 m und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m, zum
Naturdenkmal.

Begründung:

Das erwähnte indische Baum stellt infolge seiner bereits erwähnten
erhaltungswürdigen Naturdenkmal dar, sodass die Bedingungen des
§ 1 des n.H. Naturschutzgesetzes für die Erklärung zum Naturdenkmal
erfüllt sind.

Die Stadtgemeinde Baden als Eigentümerin hat zur Erklärung zum
Naturdenkmal ihre Zustimmung gegeben.

Es wird daher spruchgemäß zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschcheid ist eine Berufung nicht zulässig.

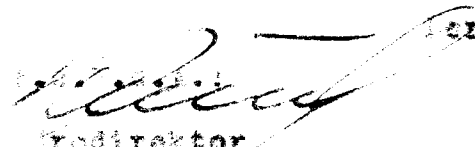
Beachtlich:

Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,

Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,

Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,
Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,

Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,
Herrn W. H. H. H. H. in der Stadtgemeinde Baden,


Bezirkshauptmann:
Herr W. H. H. H. H.

IX/B- 4/4-1959

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig. "

Bezirkshauptmannschaft Baden,

am 23. Febr. 1959.

Der Bezirkshauptmann:

M. Müller